

Verordnung
über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden
und zum Vollzug des Gendiagnostikgesetzes
(Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung - ZustVAMÜB)
Vom 8. September 2013

§ 4

Vollzug

betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften

(1) ¹ Die Kreisverwaltungsbehörden sind die zuständigen Behörden für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs

1. bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, **Hospizen**, Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, Einrichtungen der Rettungsdienste sowie Einrichtungen, in denen eine Behandlung mit dem Substitutionsmittel Diamorphin stattfindet, und
2. bei Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken,

soweit sich nicht aus Abs. 2 und 3 etwas anderes ergibt. ² Kreisfreie Gemeinden, die die Aufgaben der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nicht wahrnehmen, beteiligen in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 die örtlich zuständige untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.

(2) Die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken sind zuständig für die Anerkennung von geeigneten Einrichtungen im Sinn von § 5 Abs. 7 Satz 1 der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) und die Erlaubniserteilung nach § 5 Abs. 9b BtMVV sowie für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei pharmazeutischen Unternehmen im Fall der Abgabe von Diamorphin.

(3) Die Regierung von Niederbayern ist zuständig für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach § 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes.

Der vollständige Verordnungstext ist unter der Internetadresse

<http://www.gesetze-bayern.de> (Eingabe von „ZustVAMÜB“ in das Suchfeld)
abrufbar